

**Ältestenrat
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat im elektronischen Abstimmungsverfahren am 21 November 2007

in dem Verfahren

gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfragen von Jan Hendrik Ehbrecht (als Schriftführer für das Präsidium des Studentischen Rates)

welches Gremium für die Benennung der Delegierten verantwortlich ist, die die Verfasste Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover auf der Bundesvollversammlung der BAS vertreten dürfen,

und ob der AusländerInnenreferent des AStA gegenüber der AusländerInnenkommission ein Weisungsrecht hat,

durch seine Mitglieder Sven Hasenstab (Vorsitzender), Anne Christel, Dennis Jlussi, Gerrit Visscher, und Markus Otto

beschlossen:

- 1. Die Entsendung der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des BAS obliegt der AusländerInnenvollversammlung.**
- 2. Sofern die AusländerInnenvollversammlung eine Entsendung nicht rechtzeitig wahrnimmt oder wahrnehmen kann, sind die Delegiertenmandate von Referenten des AStA wahrzunehmen.**
- 3. Der AusländerInnenreferent des AStA verfügt über kein Weisungsrecht gegenüber der AusländerInnenkommission.**

G r ü n d e:

I. Generell vertritt der AStA als ausführendes Organ die Verfasste Studierendenschaft gem. § 15 Abs. 3 Satzung der Studierendenschaft in ihren Angelegenheiten. Etwas anderes gilt bei der außergerichtlichen und nichtrechtsgeschäftlichen Vertretung nur, wenn der StuRa dies so beschließt, vgl. § 15 Abs. 1, 2 Satzung der Studierendenschaft i.V.m. § 10 Abs. 1 Satzung der Studierendenschaft. Dies hat der Studentische Rat oder eines seiner Vorgängergremien mit dem Beitritt zum BAS und seiner Satzung getan. Daher gilt insoweit § 6 Abs. 2 der Satzung des BAS, aus dem hervorgeht, dass das Entsendungsrecht von Delegierten bei der AusländerInnenvollversammlung liegt.

Etwas anderes gilt jedoch in Fällen, in denen die Ausländerinnenvollversammlung, eine Entsendung nicht rechtzeitig vornimmt oder vornehmen kann. In diesen Fällen lebt das allgemeine Vertretungsrecht des AStA insoweit wieder auf.

So ist auch § 6 Abs. 2 der Satzung des BAS zu verstehen, da man diesem ansonsten Rechtswidrigkeit unterstellen müsste. Eine Vereinssatzung darf gem. § 40 BGB lediglich eine zusätzliche Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte durch weitere als die ordinär zuständigen Vertreter zulassen. Sie kann jedoch die Wahrnehmung durch das ordinär zuständige Organ nicht ausschließen (vgl. hierzu auch OLG Hamm, NJW-RR 1990, 523, 533). Ordinär zuständiges Organ der Verfassten Studierendenschaft ist der AStA.

II. Aus der Satzung der Studierendenschaft lässt sich kein Weisungsrechts des AStA-AusländerInnenreferenten gegenüber der AusländerInnenkommission erkennen. Die AusländerInnenkommission ist ein gegenüber dem AStA selbständiges Organ der Verfassten Studierendenschaft. Der AusländerInnenreferent hingegen ist in der Satzung der Studierendenschaft selber nicht einmal vorgesehen. Vielmehr obliegt es dem Studentischen Rat ein derartiges Amt zu schaffen und zu besetzen. Auch der AStA an sich hat jedoch kein Weisungsrecht. Für die Erteilung eines derartigen Rechts wäre der Studentische Rat über seine in § 10 Abs. 1 Satzung der Studierendenschaft angelegte Generalkompetenz zuständig. Zudem ist der Studentische Rat sowohl hinsichtlich der Satzung der Studierendenschaft als auch hinsichtlich der Satzung der AusländerInnenkommission Satzungsgebendes als auch Satzungsänderndes Gremium. Weder die Satzung der Studierendenschaft, noch die Satzung der AusländerInnenkommission enthalten jedoch ein derartiges Weisungsrecht.

Der Ältestenrat hat diese Entscheidung einstimmig beschlossen.

Hannover, den 21 November 2007

- Sven Hasenstab (Vors.) - Anne Christel - Dennis Jlussi - Gerrit Visscher - Markus Otto -